

# **Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

vom 23. November 2020, bekanntgemacht am 21. Dezember 2020 auf [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de) und veröffentlicht im BremABl. 2021, S. 7; zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. November 2022, bekanntgemacht am 16. Januar 2023 und am 21. Februar 2023 auf [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de).

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 folgende Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen beschlossen:

## **§ 1**

### **Kosten für Schlichtungsverfahren**

- (1) Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen vom 23. November 2020 erhebt die Ärztekammer Bremen eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Entstehen bei der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besondere Auslagen (z.B. Entschädigungen für fachärztliche Gutachten), so sind sie ebenfalls zu erstatten.
- (3) Soweit die Leistungen der Schlichtungsstelle der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und den Auslagen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 2**

### **Kostenschuldner**

Schuldner der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ist

- a) bei einem gegen einen niedergelassenen Arzt gerichteten Schlichtungsantrag der Arzt persönlich,
- b) bei einem gegen eine ambulante oder stationäre Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung) und / oder dort tätige Ärzte gerichteten Antrag der Träger der Behandlungseinrichtung,
- c) bei einem Schlichtungsantrag betreffend das Durchgangsarztverfahren der zuständige Unfallversicherungsträger.

### **§ 3**

#### **Höhe der Verwaltungsgebühr, Auslagen für den Sachverständigen**

(1) Für Behandlungseinrichtungen oder zuständige Unfallversicherungsträger als Verfahrenspartei beträgt die Verwaltungsgebühr 750,-€ pro Verfahren und Kostenschuldner. Bei zwei Kostenschuldnern reduziert sich die Verwaltungsgebühr auf 600,-€ und bei drei oder mehr Kostenschuldnern auf 400,-€ pro Verfahren und Kostenschuldner.

(2) Für niedergelassene Ärzte als Verfahrenspartei beträgt die Verwaltungsgebühr 350,-€ pro Verfahren und Kostenschuldner.

(4) Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt nach den Grundsätzen des JVEG.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Anforderung von Auslagenvorschüssen**

(1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach, wenn der Kostenschuldner im Sinne § 2 der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt hat.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig. Die Schlichtungsstelle kann für die Entschädigung des Sachverständigen angemessene Auslagenvorschüsse anfordern. Die Entrichtung der fälligen Verwaltungsgebühr und angeforderter Auslagenvorschüsse ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

### **§ 5**

#### **Vorzeitige Beendigung des Verfahrens**

Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe oder Fälligkeit der zu entrichtenden Kosten.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.